

zur Budgetierung im Bereich der weiterführenden
Schulen der Stadt Wesseling

Die Stadt Wesseling überträgt durch Einführung dezentraler Ressourcenverantwortung (Budgetierung) originäre Zuständigkeiten des Schulverwaltungsamtes auf die weiterführenden Schulen im Schulzentrum Schwarzdornweg. Mit dieser Delegation von Verantwortung sollen schnellere Verfahrensabläufe geschaffen und die Eigenverantwortlichkeit der weiterführenden Schulen gestärkt werden.

Aufgabenwahrnehmung und Kompetenzverteilung werden verbindlich geregelt und nachfolgend wie folgt zusammen gefaßt:

1. Der Schulträger ist verpflichtet, die für einen ordnungsgemäßen Unterricht erforderlichen Sachmittel zur Verfügung zu stellen (§ 30 SchVG)
2. Der Schulleitung obliegt die Erledigung der laufenden schulischen Angelegenheiten. In äußeren Schulangelegenheiten sind die Anordnungen des Schulträgers verbindlich (§ 20 SchVG).
3. Ansprechpartner der weiterführenden Schulen bei der Verwaltung sollte ausschließlich das Schulverwaltungsamt sein, das durch den Verwaltungsstellenleiter im Schulzentrum vertreten wird.
4. Überschreitungen des Budgets sind grundsätzlich nicht möglich.
5. Im Rahmen der Budgetierung wird den Schulleitungen für ihre Schule die Entscheidungsbefugnis des Mitteleinsatzes zu folgenden Haushaltsstellen der jeweiligen Aufgabengruppen des Fachbereichsbudgets 2 - Schulen übertragen:

.....5202... Schulausstattungsgegenstände, die die Schulen jährlich selbst feststellen.
Ausgenommen ist die Beschaffung von Schülermobiliar, Pulten, Schiebetafeln soweit hierzu Festlegungen (z. B. durch Schulausschuß) oder schulische Erfordernisse (z. B. Schülerzuwachs/Ersatz alten Gestühls) vorgegeben sind.

.....5900... Verbrauchs-,Lehrmittel, sonstige Unterrichtskosten

.....6000... Lernmittel
(Ausschreibung und Vergabe -wie bisher- durch das Fachamt; verbleibender Rest soll der jeweiligen Schule zur Verfügung gestellt werden. Die Nachbestellung von Lernmittel hat im Interesse der Rabatt-Nutzung ebenfalls bei der von der Stadt beauftragten Firma zu erfolgen).

.....6010... Hauswirtschaftlicher Unterricht

.....6500... Bürobedarf, Druckkosten ect.

Aus der Aufgabengruppe „UA. 280/Zentraleinheit“ werden zu den Haushaltsstellen

5202.0 Geräte, Ausstattungegegestände

5900.8 Verbrauchs-, Lehrmittel ect.

die Fachbereiche Werken/Kunst, Foto, Hauswirtschaft, Textilesgestalten in die Verantwortungen der Schulleitungen übertragen. Die Bereiche Physik, Chemie, Biologie und Sport bleiben in der Verantwortung und Bewirtschaftung der jeweiligen Fachbereichsleiter.

Prozentuale Ansatzbeteiligung der Fachbereiche der Schulen:

5202.0 Geräte, Ausstattungsgegenstände

Nach Abzug der vertrags- wartungs- und reparaturbedingten Kosten ergibt sich aus dem noch verbleibenden Haushaltsansatz bei Zugrundelegung des bisherigen Aufteilungsschlüssels für die einzelnen Fachbereiche folgender %- Anteil:

Physik 9 %, Chemie 9 %, Biologie 9 %, Sport 39 %, Werken/Kunst 20 %, Foto 3 %, Textil 6 %, Hauswirtschaft 5 %

5900.8 Verbrauchs-,Lehrmittel ect.

Nach Abzug der Papierkosten für Schülerkopien ergibt sich aus dem noch verbleibenden Haushaltsansatz bei Zugrundelegung des bisherigen Aufteilungsschlüssels für die einzelnen Fachbereiche folgender %- Anteil:

Gy. Schwöber Dr. Lange¹ R3
Physik 23 %, Chemie 13 %, Biologie 20 %, Textil 4 %, Sport 5 %,
Werken/Kunst: RS 16 %, Gym. 9 %, Foto 10 %

Tr. van Rappard-Jungmann

6. Im Laufe eines Rechnungsjahres vom Kämmerer erlassene Haushaltssperren hat das Fachamt den Schulen umgehend bekanntzugeben und sind zwingend zu beachten.
7. Bei der Erteilung von Aufträgen durch die Schulleitungen sind die Regelungen in der Vergabeordnung der Stadt Wesseling sowie ggf. in besonderen Verfügungen der Stadtverwaltung Wesseling (z. B. zur Auftrags- und Visakontrolle) zu beachten.

Entsprechend den Regelungen des § 4, Abs. 2 und 3 der Vergabeordnung und unter Berücksichtigung der Regelung im SchMG werden die Schulleitungen im Rahmen dieser Geschäftsanweisung zur Vergabe von Aufträgen bis 3.000,- DM einschließlich MWST, berechtigt. Bei freihändiger Auftragsvergabe von 1.000,- DM bis 3.000,- DM sind mindestens 3 Angebote einzuholen. Dies kann auch telefonisch erfolgen. Hierüber ist ein Aktenvermerk (Preisvergleich) zu fertigen.
Die Schulleitungen sind für die sachgerechte Mittelverwendung dem Schulträger gegenüber verantwortlich.

8. Bestell-, Anordnungswesen

Die Schule stellt auf eingehenden Rechnungen durch entsprechenden Vermerk die ordnungsgemäße Lieferung fest. Die der jeweilige Schule zugeordnete Verwaltungsangestellte fertigt -nach Wareneingang- eine Auszahlungsanordnung und leitet diese unter Beifügung der Originalrechnung und der Kopie des Bestellscheines an den Verwaltungsstellenleiter zwecks Bestätigung der sachlich und rechnerischen Richtigkeit weiter. Im Vertretungsfalle wird die sachlich und rechnerische Richtigkeit durch den/die zuständige(n) Sachbearbeiter/in im Schulverwaltungsamt/ Rathaus festgestellt. Auf die Einhaltung der Skontofrist zu achten.

Ein Auftragsplitting nur mit dem Ziele, die vorgegebene Auftragshöchstgrenze nicht zu überschreiten, ist unzulässig.

- Seite 3 -

Zusätzlich zur zentralen Haushaltsüberwachung der Verwaltungsstelle im Schulzentrum buchen die einzelnen Schulen die Bestellungen und Auszahlungsanordnungen in Vordrucke nach beiliegendem Muster.

Vorgegebene Bindungen von Haushaltsmitteln durch bestehende Verträge (z. B. Abonnements, Miete für Kopierer) sind zu berücksichtigen. Über die für diese Verpflichtung bereitgestellten Haushaltsmittel können die Schulleitungen nicht verfügen. Diesbezüglich eingehende Rechnungen werden von der Verwaltungsstelle zu Lasten der Budgets der einzelnen Schulen angewiesen und die jeweilige Schule erhält eine Rechnungskopie zur Kenntnis.

In Abständen von 3 Monaten ist die Haushaltsüberwachung der Schulen mit der zentralen Haushaltsüberwachung der Verwaltungsstelle abzugleichen.

Aufträge dürfen nur erteilt und Zahlungen angeordnet werden, wenn ausreichende Haushaltsmittel bei den einzelnen Haushaltsstellen zur Verfügung stehen.

Reichen diese Haushaltsmittel nicht aus, so können abweichend von der Vorschrift des § 6, Ziff. 1 der Haushaltssatzung die Schulleitungen im Rahmen der gegenseitigen Deckungsfähigkeit und des zugeteilten Gesamtbudgets die Mittel von einer Haushaltsstelle zur anderen Haushaltsstelle übertragen. Die Schulleitungen haben jede Mittelübertragung 20/Kämmerei umgehend unter Verwendung des Verwaltungsvordrucks mitzuteilen.

Haushaltsausgabereste zwecks Übertragung in das nächste Haushaltsjahr werden nicht gebildet.

Budgeteinsparungen innerhalb des Haushaltsjahres, die von den Schulen erwirtschaftet werden, sollen, soweit dies im Hinblick auf die Gesamthaushaltslage vertretbar ist, zu 50% dem Budget verbleiben.

Wesseling, den 22.06.1998

Der Stadtdirektor

I. V.



(Schwencke)

I. Beigeordneter

Verteiler:

I, II, III

10

40

40/Schulzentrum

Herrn OS/D Zajonz,

Herrn RR, Blotenberg

Herrn Rektor Müller

Frau Gross, Frau Lutz, Frau Roetzki